

irgendwelche Sühnemaximen zugrunde. Die Strafe diene ausschließlich dazu, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und die Rechtsverletzer zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Der Strafzwang sei folglich nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Verwirklichung des Zwecks der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der dialektischen Einheit von Schutz, Vorbeugung und Erziehung. Daher sei es einseitig und falsch, sich nur am äußeren Tatgeschehen zu orientieren; vielmehr seien auch die Einstellung des Täters zur Tat, zur Bewährung und Wiedergutmachung, seine Haltung zu seinen Grundpflichten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben und nicht zuletzt seine Tatmotive wesentliche Kriterien für die Bestimmung der wirksamsten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Generalstaatsanwalt Dr. Streit forderte abschließend von der Wissenschaft, daß sie sich stärker den gegenwärtigen praktischen Aufgaben und Problemen zuwenden

solle, die mit der wirksamen Verfahrensdurchführung und der Strafdifferenzierung verbunden sind.

In der lebhaften und anregenden Diskussion berichteten die Staatsanwälte der Bezirke über gute Arbeitererfahrungen und -ergebnisse, zu denen auch die Initiativbewegung der Staatsanwälte beigetragen habe. Ferner wurde ausführlich und kritisch über aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung und der Gesetzmäßigkeitsaufsicht beraten.

Die Teilnehmer an der Arbeitstagung nahmen eine Entschließung an, in der sie an alle Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und an die Partei- und Gewerkschaftsorganisationen in den Organen der Staatsanwaltschaft appellieren, die Initiativbewegung zu Ehren des 30. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus weiterzuführen und in die Vorbereitungen auf den IX. Parteitag der SED einzubeziehen. Ferner wurde beschlossen, in einer Aktivtagung im IV. Quartal den Stand der Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitages und des Politbüros des Zentralkomitees der SED einzuschätzen und die Ergebnisse der Initiativbewegung auszuwerten.

H.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 22 Abs. 2 Ziff. 1, 62 Abs. 3, 61, 162 Abs. 1 StGB.

1. Die Anstiftung setzt voraus, daß der Täter einen anderen zu einer Straftat bestimmt, die der andere ohne diese Beeinflussung nicht begangen hätte.

2. Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB und zur Strafzumessung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, die nicht mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung begangen wurden.

OG, Urteil vom 6. März 1975 — 2b Zst 8/75.

Der Angeklagte W. war Direktor einer Konsum-Kaufhalle, in der der Angeklagte Sch. als Lagerleiter arbeitete. Die Kaufhalle entwickelte sich auf Grund der hohen Einsatzbereitschaft der Angeklagten und der guten Arbeitsweise des Kollektivs zu einer vorbildlichen Versorgungseinrichtung, die mehrmals ausgezeichnet wurde.

Die Angeklagten H. und L. sind Mitglieder einer LPG, von der sie zeitweilig als Kraftfahrer und Beifahrer eingesetzt wurden. Beide bewiesen hohe Einsatzbereitschaft und gute Arbeitsmoral.

Zwischen der Kaufhalle und der LPG wurde vertraglich vereinbart, daß die LPG von der Kaufhalle sauer gewordene Milch, altbackene Brote und Brötchen für Futterzwecke zu herabgesetzten Preisen abnimmt. Im Dezember 1972 konnten erhebliche Mengen dieser Waren nicht mehr abgesetzt werden. Wegen der dadurch entstehenden Handelsverluste war es zwischen den Angeklagten W. und Sch. zu einer Auseinandersetzung gekommen. W. verlangte von Sch. die Wiedergutmachung der entstandenen Verluste, da er ihn sonst als Lagerleiter nicht mehr gebrauchen könne. Dabei forderte er Sch. auf, auf den Lieferscheinen für die LPG größere als die tatsächlich gelieferten Warenmengen auszuweisen.

Sch. wies daraufhin zusätzlich zu den tatsächlich an die LPG übergebenen Waren in 14 Fällen nicht gelieferte Waren im Wert von 12 567,75 M auf den Lieferscheinen aus. Von dieser Summe überwies die LPG einen Betrag von 3 104,75 M nicht mehr, weil die Manipulationen inzwischen aufgedeckt worden waren.

Auf die gleiche Weise, ebenfalls im Auftrage des Angeklagten W., verfuhr die Verurteilte M. In sechs Fällen schrieb sie während der Urlaubsvertretung für den Angeklagten Sch. im Juni 1973 eine Mehrbelastung der LPG in Höhe von 2 280 M aus. Davon hat die LPG 429 M gezahlt.

Die Angeklagten H. und L. hatten als Kraftfahrer der

LPG die Pflicht, die Richtigkeit der entgegengenommenen Lieferungen zu überprüfen und die Lieferscheine gegenzuzeichnen. Beide wurden Anfang des Jahres 1973 vom Angeklagten Sch. informiert, daß größere als tatsächlich gelieferte Mengen in den Lieferscheinen angegeben werden würden. Sie waren damit einverstanden und unterschrieben die so manipulierten Lieferprotokolle, und zwar der Angeklagte H. in acht Fällen im Wertumfang von 6 371,55 M, von denen die LPG 4 485,30 M gezahlt hat, und der Angeklagte L. in elf Fällen im Wertumfang von 8 241,50 M, von denen die LPG 5 406,50 M überwiesen hat.

Dafür erhielten die Angeklagten H. und L. mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeklagten W. in mehreren Fällen aus den Beständen der Kaufhalle alkoholische Getränke, und zwar vom Angeklagten Sch. im Werte von 358,10 M und von der Verurteilten M. im Werte von 34,24 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurden die Angeklagten vom Kreisgericht bzw. im Rechtsmittelverfahren vom Bezirksgericht wie folgt verurteilt:

W. wegen Anstiftung zum Verbrechen des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges und mehrfachen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 158 Abs. 1, 159 Abs. 1 und 2, 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 22 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten;

Sch. wegen Verbrechen des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges und mehrfachen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 158 Abs. 1, 159 Abs. 1 und 2, 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren; H. und

L. wegen Vergehens des mehrfachen, teils versuchten Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums und wegen Vergehens der mehrfachen Hehlerei gemäß §§ 159 Abs. 1 und 2, 161, 234 Abs. 1 und 2 StGB, und zwar H. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten und L. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten, und zwar beschränkt auf den Schuld- und Strafausspruch, die Kassation der Urteile des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts wegen Gesetzesverletzung durch Nichtanwendung des § 62 Abs. 3 und fehlerhafte Anwendung des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB sowie grüßlich unrichtigen Strafausspruchs beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Überprüfung der Entscheidungen auf der Grundlage der mit dem Kassationsantrag nicht angefochtenen Tatsachenfeststellungen des Kreisgerichts hat in Über-